

## **Friedhofsordnung der Stadt Furtwangen vom ....**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am ..... folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### **(I) Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Widmung**

- (1) Der Friedhof in Furtwangen (mit dem alten, neuen und westlichen Friedhofsteil) und die vier Stadtteilfriedhöfe (Neukirch, Linach, Rohrbach, Schönenbach) bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt.
- (2) Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- (3) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.
- (4) Auf den Friedhöfen können ferner auf Antrag Verstorbene bestattet werden, die nicht Einwohner der Stadt Furtwangen waren, sofern zum Zeitpunkt der Bestattung ein ausreichendes Grabstättenangebot vorhanden ist.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

### **(II) Ordnungsvorschriften**

#### **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### **§ 3 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege zu befahren, ausgenommen sind kleine Handwägen, Kinderwägen und Rollstühle;
  - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;

- c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Grünflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

#### **§ 4**

#### **Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf drei Jahre befristet.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmte Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land-Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **(III) Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5**

#### **Allgemeines**

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzumelden. Soll die Bestattung in ein bereits vorhandenes Familiengrab erfolgen, ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattungen und der Urnenbeisetzungen fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

## **§ 6 Särge**

(1) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

## **§ 7 Ausheben der Gräber**

(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

## **§ 8 Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Das Kindergrab kann auf Antrag gegen Gebühr um mindestens 5 weitere Jahre nach erworben werden.

(2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre. Soweit Einzelgrabstätten für Urnen (Reihengräber) bis zum Inkrafttreten der vorherigen Friedhofsordnung bereits erworben worden sind, gelten anstelle dieser Friedhofsordnung die Ruhezeiten nach der Friedhofsordnung von 1971 (25 Jahre).

(3) Die Ruhezeit bei Bestattungen in Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Wahlgrab: Erdbestattung und Urnenwandkammern) beträgt 15 Jahre.

(4) Die Ruhezeit der Fehlgeburten und Ungeborenen beträgt 6 Jahre.

## **§ 9 Umbettung**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Außer der nach § 41 des Bestattungsgesetzes erforderlichen Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen bedarf die Umbettung von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Einzelgrab für Erdbestattungen oder Urnen der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Familiengrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen der Nutzungsberechtigte.

(5) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen, oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in eine Einzelgrabstätte für Erdbestattung oder Urne umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(6) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### **(IV) Grabstätten**

##### **§ 10 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Stadt. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:

- a) Einzelgrabstätten für Erdbestattungen (Reihengrab gem. §12 Abs. 1 des BestG)
- b) Einzelgrabstätten für Urnen (Reihengrab gem. §12 Abs. 1 des BestG)
- c) Einzelgrabstätten für Fehlgeburten und Ungeborene (Reihengrab gem. § 12 Abs. 1 des BestG)
- d) Familiengrabstätten für Erdbestattungen (Wahlgrab gem. §12 Abs. 2 des BestG)
- e) Familiengrabstätten für Urnen (Wahlgrab gem. §12 Abs. 2 des BestG)

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

##### **§ 11 Einzelgrabstätten**

(1) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr;
- c) Einzelgrabfelder für die Fehlgeburten und Ungeborenen;
- d) Anonyme Einzelgrabfelder für Verstorbene aller Altersgruppen;
- e) Einzelgrabfelder für die Aschen Verstorbener aller Altersgruppen;
- f) Anonyme Einzelgrabfelder für die Aschen Verstorbener aller Altersgruppen;

(2) Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

(3) Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. Bestattungsgesetz)
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(4) In jedem Einzelgrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Felder werden in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt.

- (5) Ein Einzelgrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Familiengrab umgewandelt werden.
- (6) Kinder bis zum 10. Lebensjahr und Urnen können in einem Einzelgrab zugebettet werden, wenn die vorhergesehene Ruhefrist der Erdbestattung nicht überschritten wird.
- (7) Das Abräumen von Einzelgräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (8) Absatz 2 bis 7 gelten auch für Urnen-Einzelgräber (Erdbestattung) entsprechend.

## § 12 Familiengrabstätten

- (1) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
- a) Familiengrabstätten für Erdbestattungen;
  - b) Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen.
- (2) Familiengrabstätten werden auf Feldern ausgewiesen, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Die Auswahl kann unter folgenden Möglichkeiten getroffen werden:
- einstelliges - mehrstelliges Familiengrab;
- Normalbettung - Urnenbettung
- (3) An den Familiengrabstätten werden Nutzungsrechte verliehen.
- (4) Nutzungsrechte an Familiengrabstätten für Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Bestattungsfalles erworben werden. Der erneute Erwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Familiengrabstätten für Erdbestattungen, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Einzelgräber entsprechend anzuwenden.
- (6) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneute Überlassung von Nutzungsrechten besteht nicht. Die Überlassung ist zu gestatten, wenn keine besonderen Gründe entgegenstehen.
- (7) Familiengrabstätten können ein- und mehrstellige, sowie bei Sargbestattungen Einfachgräber sein. Das Nutzungsrecht muss jeweils einheitlich für alle Grabstellen erworben oder verlängert werden. In einem Erd-Familiengrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.
- (9) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
  - 2. auf die Kinder
  - 3. auf die Stiefkinder
  - 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - 5. auf die Eltern
  - 6. auf die vollbürtigen Geschwister
  - 7. auf die Stiefgeschwister
  - 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Stadt auf eine der in Abs. 9 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 9 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

(12) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(13) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen.

### **§ 13**

#### **Einzel- und Familiengrabstätten für Urnen**

(1) Urnen-Einzelgräber (Reihengrab) und Urnen-Familiengräber (Wahlgräber) sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen (Urnenstelen) unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Urnenwandplätze (Reihengrab) sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. In einer Urnennische werden bis zu zwei Aschen beigesetzt.

(3) Die Beisetzung von Urnen in Urnenstelen ist ausschließlich auf dem Friedhof in Furtwangen möglich.

(4) In Urnen-Familiengräbern (Erdgrab) können vier Urnen beigesetzt werden.

(5) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 4 Urnen bei Grabstätten mit 1,0 m<sup>2</sup>.

(6) Nutzungsrechte an Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Erdbestattung und Urnenwandkammer (Wahlgräber)) werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt.

(7) Eine Verlängerung der Ruhezeit für Urnenwandplätze ist nicht möglich.

(8) Ein Urnen-Einzelgrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Familien-Einzelgrab umgewandelt werden.

(9) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist sind die Vorschriften über die Einzelgrabstätten entsprechend anzuwenden.

(10) § 11 Abs. 4 und 6 gelten für Urnenwandplätze (Reihengräber) entsprechend.

(11) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzelgrab- und Familiengrabstätten entsprechend für Urnenstätten.

## **(V) Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 14 Auswahlmöglichkeit**

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten über § 15 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Stadt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

### **§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale

- a) aus schwarzen Kunststein oder aus Gips
- b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck
- c) mit Farbanstrich auf Stein
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form
- e) mit Lichtbildern.

Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

(3) Die nachfolgenden in § 16 bezeichneten besonderen Gestaltungsvorschriften für den neuen Friedhofsteil im Stadtgebiet Furtwangen (Ostseite) sollen unter Berücksichtigung des gewandelten Stilempfindens nach Möglichkeit auch für den alten Friedhofsteil und die Friedhöfe in den Stadtteilen Neukirch, Schönenbach, Rohrbach und Linach Anwendung finden.

### **§ 16 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

(1) Über die Vorschriften des § 15 hinaus müssen in den Grabfeldern des neuen städtischen Friedhofsteils (Ostseite) die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind zulässig
- b) Grabmale mit Sockel sind zulässig.
- c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
- d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.

e) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 1,00 qm Ansichtsfläche
- b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,00 1,40 qm Ansichtsfläche.

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Urnengrabstätten ~~nur liegende Grabmale~~ bis zu 0,30 0,70 qm Ansichtsfläche.
- b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 0,70 qm Ansichtsfläche.

(6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(7) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig.

(8) Die Urnenwandkammern sind bereits von der Stadt mit Abdeckplatten versehen. Schriften, Ornamente und Symbole werden mittels Schablonen sandgestrahlt, nutförmig eingehauen und mit brauner Farbe ohne Lackauftrag versehen. Das Anbringen von aufgesetzten Metallbuchstaben, Ornamenten, Symbolen oder Ähnlichem ist nicht zulässig. Halterungen und/oder Behältnisse für Blumenvasen, Blumengebinde und ähnlichem dürfen ebenso wie Firmenbezeichnungen weder an der Abdeckplatte selbst noch an der Urnenwand angebracht werden.

(9) An den Urnenstelen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen und Ähnliches nicht angebracht oder abgelegt werden.

(10) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

## § 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials seiner Bearbeitung und der Form verlangen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

## **§ 18 Standsicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen ~~mindestens 18 cm stark sein~~. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale  
bis 1,20 m Höhe: 14 cm  
bis 1,40 m Höhe: 16 cm  
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

## **§ 19 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

## **§ 20 Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Stadt gegen Ersatz der Kosten entfernen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Grabstätte in den Ursprungszustand versetzt wird. Vertiefungen und Hohlräume sind mit geeignetem Verfüllmaterial zu schließen. Hierfür wird von der Stadt auch ein Kostenersatz erhoben. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

(3) Die Abnahme der Wiederherstellung der Grabstätten in den ursprünglichen Zustand durch Bedienstete der Stadtverwaltung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Vordrucke sind bei der Friedhofsverwaltung erhältlich.

## **(VI) Herrichten und Pflege der Grabstätten**

## **§ 21 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

(7) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden.

(8) Wird auf Flächen, die von der Stadt gemäht werden (neuer und westlicher Friedhofsteil in Furtwangen), pro Grabstätte mehr als nur eine Blumenschale oder ähnliches (z.B. Blumenvase), ein Kerzenständer und ein Weihwasserbehälter aufgestellt, so kann die Stadt den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung stellen. Hinter den Grabsteinen dürfen keinerlei Gegenstände (Gießkannen/Blumenschalen etc.) abgestellt werden.

## **§ 22**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

### **(VII) Benutzung der Leichenhalle**

## **§ 23**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen.

(3) Der Sezierraum ist nach jeder Inanspruchnahme zu reinigen und zu desinfizieren. Gebrauchsgegenstände sind nach Benutzung vorschriftsgemäß zu entsorgen.

### **(VIII) Friedhofskapelle**

## **§ 24**

Die Friedhofskapelle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.

## **(IX) Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 25 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 26 Obhut- und Überwachungspflicht**

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt (§ 17 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

## **(X) Bestattungsgebühren**

### **§ 28 Gebühren**

(1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt

2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

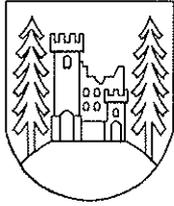
#### **(XI) Schlussvorschriften**

##### **§ 29 Inkrafttreten**

Die Friedhofsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 01.12.2009 außer Kraft.

Furtwangen, den

Josef Herdner  
Bürgermeister



**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
- Bestattungsgebührenordnung -  
vom 26.09.2006**

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 11 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 15 Absatz 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen am .....folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - beschlossen:

**§ 5 Bestattungsgebühren werden wie folgt geändert:**

Bisher

Vorschlag

§ 1

Es werden erhoben für:

1.	Grabherstellung (Öffnen und Schließen des Grabes)		
1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	500,00 Euro	430,00 Euro
1.2	von Personen unter 10 Jahren	198,00 Euro	wie bisher
1.3.1	ein Zuschlag zu Ziffer 1.1 und 1.2 für Bestattungen an Samstagen von	25 %	wie bisher
1.3.2	ein Zuschlag zu Ziffer 1.1 und 1.2 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von	50 %	wie bisher
2.	Beisetzung einer Urne (Erdbestattung)	125,00 Euro	105,00 Euro
2.1	ein Zuschlag zu Ziffer 2. für Bestattungen an Samstagen von	25 %	wie bisher
2.2	ein Zuschlag zu Ziffer 2. für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von	50 %	wie bisher
3.	Mithilfe Friedhofspersonal bei der Beisetzung der Urne in der Urnenwand pauschal	39,00 Euro	wie bisher
4.	Pauschale Gebühr zu den Gebühren für die Grabherstellung nach Nr. 1.1 und 1.2, wenn der Gottesdienst vor der Bestattungsfeier abgehalten wird.	70,00 Euro	wie bisher

**§ 6 Grabnutzungsgebühren werden wie folgt geändert und ergänzt:**

Bisher

Vorschlag

## § 2

1.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
a)	Alter Friedhofsteil Furtwangen Familiengrabstätte für Erdbestattung einstellig	1.097,00 Euro	1.317,00 Euro
	mehrsteilig (doppelt)	2.194,00 Euro	2.634,00 Euro
b)	Neuer Friedhofsteil Furtwangen Familiengrabstätte für Erdbestattung einstellig	1.906,00 Euro	2.288,00 Euro
	mehrsteilig (doppelt)	3.813,00 Euro	4.576,00 Euro
c)	Überlassung einer Urnenwandkammer als Wahlgrab (2 Plätze)	685,00 Euro	822,00 Euro
d)	Überlassung eines Urnenwandplatzes als Reihengrab (1 Platz)	285,00 Euro	342,00 Euro
2.1	Überlassung eines Einzelgrabes für Erdbestattung (Reihenlage) (Reihengrab gem. § 12 Abs. 1 des BestG) Westlicher Friedhofsteil Stadt	680,00 Euro	816,00 Euro
2.2	Überlassung eines		
a)	Urnen-Einzelgrab (Erdgrab; Reihenlage) Alter und neuer Friedhofsteil Neu: Stadtteil Linach, Neukirch, Rohrbach, Schönenbach	340,00 Euro	408,00 Euro
b)	Urnen-Familiengrab (Erdgrab; Reihenlage) mehrsteilig (bis zu vier Urnen) Alter Friedhofsteil Neu: Stadtteil Linach, Neukirch, Rohrbach, Schönenbach	510,00 Euro	612,00 Euro
3.	Stadtteil Linach, Neukirch, Rohrbach, Schönenbach Familiengrabstätte für Erdbestattung einstellig	1.045,00 Euro	1.254,00 Euro
	mehrsteilig (doppelt)	2.090,00 Euro	2.508,00 Euro
4.	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes		
a)	für die Dauer einer Nutzungsperiode gleiche Gebühr wie Ziffer 1 bzw. 3		
b)	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur Nutzungsperiode. Angefangene Jahre werden voll berechnet.		

**§ 7 Sonstige Benutzungsgebühren werden wie folgt geändert:**

## § 3

1.	Benutzung der Leichenhalle	120,00 Euro	144,00 Euro
2.	Begleitung der Bestattungsfeier durch das Friedhofspersonal	200,00 Euro	234,00 Euro

3. Friedhofskapellennutzungsgebühr bei getrennter  
Bestattungs- und Aussegnungsfeier

70,00 Euro wie bisher

**§ 8 Inkrafttreten wird wie folgt geändert:**

§ 4

Diese Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den

Der Gemeinderat

Josef Herdner  
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

I. Kostenaufteilung Kalkulation 2011

Finanzposition	1. Kosten												Kalkulation 2011 Euro	Ansatz 2010 Euro	Ansatz 2009 Euro	Ergebnis 2009	Ergebnis 2008
	Unterhaltung Grabnutzung																
	Unterhaltung der Friedhofsanlagen						Unterhaltung Kapellen										
	alt		neu		Friedhof westlich (Reihengräber)		Umnestungen		Stadtteile		1. Grabnutzung, Unterhaltung Anlagen						
%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro		
1.7500																	
5000.000	Unterhaltung Leichenhalle FW																
5001.000	Unterhaltung Friedhofskapelle Furtwangen																
5002.000	Unterhaltung Friedhofskapelle Schönenbach																
5150.000	Unterhaltung Anlagen																
5160.000	Wegeinstandssetzung																
5180.000	Grabpflege																
5200.000	Einrichtung, Geräte, Ausstattung																
5400.000	Bewirtschaftungskosten (Prozentanteile Anteil s. S. 2 a)																
5600.000	Schutzkleidung																
6570.000	EDV-Kosten Friedhofsverwaltung																
6751.000	KE EB TD Friedhof allgemein																
6751.005	KE TD Friedhof Müllbeseitigung																
6751.010	KE TD Unterhalt alter Friedhofsteil																
6751.015	KE TD Unterhalt Reihengräber west FW																
6751.020	KE TD Unterhalt neuer Friedhofsteil FW																
6751.030	KE TD Unterhalt Friedhöfe Stadtteile																
6751.086	KE TD Umnestungen (2 h a 40 Wochen, 39 Euro)																
6751.070	KE TD Leichenhalle, Kapelle																
6751.081	KE TD alter Friedhof Grabherstellung																
6751.082	KE TD neuer Friedhof Grabherstellung																
6751.083	KE TD Stadtteile Grabherstellung																
6751.084	KE TD Herstellung Umnengräber																
6751.085	KE TD Reihengrabherstellung west FW																
6800.000	Abschreibungen (siehe Blatt "Afa voraus.")																
6850.000	Verzinsung des Anlagekapitals (siehe Blatt "Afa voraus.")																
in Prozent der Gesamtausgaben																	
6448.000	Sonderabgaben, Berufsgenossenschaft																
6520.000	Telefongebühren																
6792.000	Verwaltungskostenbeitrag																
Gebühreobergrenze																	
ansatzfähige Kosten																	
99,98																	
1.400	1.400																
300	300																
21.050	21.050																
269.100	269.100																
264.590	264.590																
278.000	278.000																
233.190	233.190																
289.875	289.875																
9.000	9.000																
900	900																
900	900																
9.000	9.000																
1.800	1.800																
900	900																
2.000	2.000																
23.550	23.550																
48.050	48.050																
1.500	1.500																
1.500	1.500																
3.000	3.000																
8.700	8.700																
1.500	1.500																
41.500	41.500																
14.100	14.100																
33.800	33.800																
10.500	10.500																
110.100	110.100																
3.000	3.000																
9.700	9.700																
13.100	13.100																
10.900	10.900																
7.600	7.600																
1.600	1.600																
3.400	3.400																
46.300	46.300																
19.300	19.300																
16.600	16.600																
246.350	246.350																
9.000	9.000																
900	900																
900	900																
9.000	9.000																
1.800	1.800																
900	900																
2.000	2.000																
23.550	23.550																
48.050	48.050																
1.500	1.500																
1.500	1.500																
3.000	3.000																
8.700	8.700																
1.500	1.500																
41.500	41.500																
14.100	14.100																
33.800	33.800																
10.500	10.500																
111.600	111.600																
3.000	3.000																
9.700	9.700																
13.100	13.100																
10.900	10.900																
7.600	7.600																
1.600	1.600																
3.400	3.400																
46.300	46.300																
19.300	19.300																
16.600	16.600																
246.350	246.350																
9.000	9.000																
900	900																
900	900																
9.000	9.000																
1.800	1.800																
900	900																
2.000	2.000																
23.550	23.550																
48.050	48.050																
1.500	1.500																
1.500	1.500																
3.000	3.000																
8.700	8.700																
1.500	1.500																
41.500	41.500																
14.100	14.100																
33.800	33.800																
10.500	10.500																
111.600	111.600																
3.000	3.000																
9.700	9.700																
13.100	13.100																
10.900	10.900																
7.600	7.600																
1.600	1.600																
3.400	3.400																
46.300	46.300																
19.300	19.300																
16.600	16.600																
246.350	246.350																
9.000	9.000																
900	900																
900	900																
9.000	9.000																
1.800	1.800																
900	900																
2.000	2.000																
23.550	23.550																
48.050	48.050																
1.500	1.500																
1.500	1.500																
3.000	3.000																
8.700	8.700																
1.500	1.500																
41.500	41.500																
14.100	14.100																
33.800	33.800																
10.500	10.500																
111.600	111.600																
3.000	3.000																
9.700	9.700																
13.100	13.100																
10.900	10.900																
7.600	7.600																
1.600	1.600																
3.400	3.400																
46.300	46.300																
19.300	19.300																
16.600	16.600																
246.350	246.350																
9.000	9.000																
900	900																
900	900																
9.000	9.000																
1.800	1.800																
900	900																
2.000	2.000																
23.550	23.550																
48.050	48.050																
1.500	1.500																
1.500	1.500																
3.000	3.000																
8.700	8.700																
1.500	1.500																
41.500	41.500																
14.100	14.100																
33.800	33.800																
10.500	10.500																
111.600	111.600																
3.000	3.000																
9.700	9.700																
13.100	13.100																
10.900	10.900																
7.600	7.600																
1.600	1.600																
3.400	3.400																
46.300	46.300																
19.300	19.300																
16.600	16.600																
246.350	246.350																
9.000	9.000																
900	900																
900	900																
9.000	9.000																
1.800	1.800																
900	900																
2.000	2.000																
23.550	23.550																
48.050	48.050																
1.500	1.500																
1.500	1.500																
3.000	3.000																
8.700	8.700																
1.500	1.500																
41.500	41.500																
14.100	14.100																
33.800	33.800																
10.500	10.500																
111.600	111.600																
3.000	3.000																
9.700	9.700																
13.100	13.100																
10.900	10.900																
7.600	7.600																
1.600	1.600																
3.400	3.400																
46.300	46.300																
19.300	19.300																
16.600	16.600																
246.350	246.350																
9.000	9.000																
900	900																
900	900																
9.000	9.000																
1.800	1.800																
900	900																
2.000	2.000																
23.550	23.550																
48.050	48.050																
1.500	1.500																
1.500	1.500																
3.000	3.000																
8.700	8.700																
1.500	1.500																
41.500	41.500																
14.100	14.100																
33.800	33.800																
10.500	10.500																
111.600	111.600																
3.000	3.000																
9.700	9.700																
13.100	13.100																
10.900	10.900																
7.600	7.600																
1.600	1.600																
3.400	3.400																
46.300	46.300																
19.300	19.300																
16.600	16.600																
246.350	246.350																
9.000	9.000																
900	900																
900	900																
9.000	9.000																
1.800	1.800																
900	900																
2.000	2.000																
23.550	23.550																
48.050	48.050																
1.500	1.500																
1.500	1.500																
3.000	3.000																
8.700	8.700																
1.500	1.500																
41.500	41.500																
14.100	14.100																
33.800	33.800																
10.500	10.500																
111.600	111.600																
3.000	3.000																
9.700	9.700																
13.100	13.100																
10.900	10.900																
7.600	7.600																
1.600	1.600																
3.400	3.400																
46.300	46.300																
19.300	19.300																
16.600	16.600																
246.350	246.350																
9.000	9.000																
900	900																
900	900																
9.000	9.000																
1.800	1.800																
900	900																
2.000	2.000																
23.550	23.550																
48.050	48.050																
1.500	1.500																
1.500	1.500																
3.000	3.000																
8.700	8.700																
1.500	1.500																
41.500	41.500																
14.100	14.100																
33.800	33.800																
10.500	10.500																
111.600	111.600																
3.000	3.000																
9.700	9.700																
13.100	13.100																
10.900	10.900																
7.600	7.600																
1.600	1.600																
3.400	3.400																
46.300	46.300																
19.300	19.300																
16.600	16.600																
246.350	246.350																
9.000	9.000																
900	900																
900	900																
9.000	9.000																
1.800	1.800																
900	900																
2.000	2.000																
23.550	23.550																
48.050	48.050																
1.500	1.500																
1.500	1.500																
3.000	3.000																
8.700	8.700																
1.500	1.500																
41.500	41.500																
14.100	14.100																
33.800	33.800																
10.500	10.500																
111.600	111.600																
3.000	3.000																
9.700	9.700																
13.100	13.100																
10.900	10.900																
7.600	7.600																
1.600	1.600																
3.400	3.400																
46.300	46.300																
19.300	19.300																
16.600	16.600																
246.350	246.350																
9.000	9.000																
900	900																
900	900																
9.000	9.000																
1.800	1.800																
900	900																

Finanzposition	2. Einnahmen Bezeichnung	2008 Ergebnis Euro	2009 Ergebnis Euro	2010 Ansatz Euro	2009 Ansatz Euro	2011 Ergebnis Euro
1.7500	Verwaltungsgebühren	200	200	200	200	137
1.100.000	Grabnutzungsgebühren	125.655	118.200	109.100	118.200	81.599
1.120.000	Gebühr Überlassung Kammern Urnenwand	5.958	6.000	6.220	6.000	3.971
		131.813	125.000	115.520	125.000	85.714
1.150.000	Benutzungsgebühren Leichenhalle	10.368	9.700	9.000	9.700	6.960
1.170.000	Begleitung der Bestattungsfeier	17.080	15.500	14.700	15.500	11.113
1.190.000	Bestattungsgebühren	24.448	29.300	29.300	39.500	30.125
		51.896	64.700	53.000	64.700	48.197
1.1710.000	Zuweisungen vom Land	700	700	700	700	654
	Summe Einnahmen	184.500	190.400	169.220	190.400	134.565
	Zuschussbedarf	84.600	109.800	118.120	109.800	121.460
	Kostendeckungsgrad %	68,56	63,42	58,89	63,42	52,56

Zahl der maximal belegbaren (belegte und noch nicht belegte) Grabstellen für die Aufteilung der Grabnutzungskosten auf den alten, neuen, westlichen Friedhofsteil, Stadtteile und die Urnenwandkammern (siehe oben I Nr. 1)

a) mit Urnenwandkammer	Friedhof alt	Friedhof neu	Friedhof westlich	Urnenwandkammer/plätze	Friedhof Stadtteile	Summe Gräber
	1.659	1.214	480	150	945	2.873
Grabstellen insgesamt	1.659	1.214	480	150	945	4.448
Grabstellen in Prozent	37,30	27,29	10,79	3,37	21,25	100,00
b) ohne Urnenwandkammer	Friedhof alt	Friedhof neu	Friedhof westlich		Friedhof Stadtteile	Summe Gräber
	1.659	1.214	480		945	2.873
Grabstellen insgesamt	1.659	1.214	480		945	4.298
Grabstellen in Prozent	38,60	28,25	11,17		21,99	100,00



2. Gebühren für die Überfassung einer Urnenkammer

2.1 Berechnung der Urnenkammergebühren nach den jährlich entstehenden Kosten

Durchschnittlich jährlich vergebende Urnenwandkammern	Kostenverhältnis	Bemessungseinheiten	Ansatzfähige Kosten der Urnenstellen in einem Jahr	Gebührenobergrenze je Kammer	Gebührenobergrenze je Urnenplatz	Vorschlag		Bisherige		Steigerung	Mehrentnahmen für ein Jahr hochgerechnet	Aufkommen nach Vergabe von Wahlkammern-Gräbern	Aufkommen nach Vergabe von Reihengräbern Vorschlag-Euro	Aufkommen nach Vergabe von Wahlkammern-Gräbern Reihengräbern bisher-Euro
						Gebühr je Kammer	Gebühr für ein Reihengrab	Gebühr je Kammer	Gebühr für ein Reihengrab					
1	2	3 = Sp. 1xSp.2	4=Sp.2xSp.3	5=Sp.4/Sp.1	6=Sp.5/1	7	8	9	10	8	13	14	15	
6	1,20	7,20	13.574,47	2.262,41	bei den Wahlkammern wird nur die ganze Kammer verkauft									
2	1,00	2,00	3.770,69	1.885,34	942,67			685,00		137,00	822,00	4.932,00	4.110,00	
3							342,00		285,00	57,00	171,00	1.026,00	855,00	
8		9,20	17.345,15								993,00	5.958,00	4.965,00	

2.2 Gebühr für die Bestattung einer Urne in der Urnenkammer

Stunden Erfordernis	Stundenansatz	Kostendeckung 100 %	Bisherige Gebühr pauschal	Vorschlag neue Gebühr pauschal	Vorausichtlich im Jahr 2011 stattfindende Bestattungen	Aufkommen bei Bestattungen
1	2	3=Sp.1xSp.2	4	5	6	7
1,00	39,00	39,00	39,00	39,00	9	351,00

2.3 Zuschlag zur Gebühr für die Grabherstellung, wenn die Bestattungsfeier durch einen Gottesdienst unterbrochen wird

Stunden Erfordernis	Stundenansatz	Kostendeckung 100 %	Bisherige Gebühr	Vorschlag neue Gebühr wie bisher	Vorausichtlich im Jahr 2011 stattfindende o.g. Bestattungen	Aufkommen bei Bestattungen
1	2	3=Sp.1xSp.2	4	5	6	7
2,00	39,00	78,00	70,00	70,00	4	280,00



2.5 Berechnung der Abschreibung und Verzinsung mit neuem Urnensteinfeld

GZ	Anlagegut	Jahr	A.H.K.		A.b.s.c.h.r.e.i.b.u.n.g.			RW	A.F.K. 31.12.2011					
			Zugang	Abgang	AB 1.1.2011	AB 1.1.11	A.F.A.			EB 31.12.11	EB 31.12.11			
1	Friedhof allgemein ohne Stele		513.361	0	513.361	160.441	11.019	0	171.459	341.902	3,76	12.656	Zins Friedhof allgemein	
2	Bestehende Urnenstele		106.533	12.287	118.830	22.453	7.781	30.234	88.596		3,76	3.331	Zins Urne bestehend	
			619.894	12.287	632.181	182.894	18.800	0	201.055	430.145				
	<b>Voraussichtliche Kosten für das Urnensteinfeld</b>													
	Grund und Boden	2011	5.250		5.250		0	0	0	5.250	0			
	175 m² x 30 Euro/m² = 5.250 Euro			14.400										
	3 Urnenstele (3 St. à 4 K = 12 K.)		14.400											
	1.200 Euro x 12 Kammern = 14.400 Euro													
	(lt. Angebot)													
	Außenanlagen/ zusätzliche Arbeiten zur		5.000		5.000	0	500	500	500	4.500	10,00			
	Fertigstellung/ Anlage im Bau													
3	Summe Kosten für Urnensteinfeld-Außenanlagen		24.650	0	14.400	10.250	0	500	0	500	9.750	3,76	367	Zins Urne voraussichtlich
2+3	<b>Kosten gesamtes Urnenfeld</b>		131.183	12.287	143.470	22.453	8.281	0	30.734	98.346		3,76	3.698	Zins Urne bestehend und voraussichtlich
1+2+3	<b>Kosten gesamt</b>		844.544	12.287	856.831	182.894	19.300	0	202.193	440.248		3,76	16.553	Zins gesamt

**3. Benutzungs-, Bestattungsgebühren**  
**3.1 Benutzungsgebühren Leichenhalle** (§ 5 Nr. 4 BestGebO)

Fixp.: 1.7500,1150,000

Ansatzfähige Kosten	Durchschnittliche Nutzungen	Kostendeckung 100 %	Neue Gebühr Vorschlag	Beshenge Gebühr (LI Satzung)	Steigerung	Mehreinnahmen auf ein Jahr hochgerechnet	Aufkommen mit Erhöhung	Aufkommen ohne Erhöhung
Euro	Euro	%	Euro	Euro	in %	Euro	Euro	Euro
1	2	3=Sp.1/Sp.2	4	5	6=Sp.4/Sp.5	7=Sp.6/Sp.5x100	9=Sp.2/Sp.4	10
28.491,86	72	395,72	144,00	120,00	24,00	20,00	10.368	8.640

**3.2 Begleitung der Bestattungsfeier vom Friedhofpersonal (bisher 200,00 Euro) und zusätzliche Inanspruchnahme vom Friedhofpersonal bei getrennter Bestattungs- und Aussegnungsfeier** (§ 5 Nr. 5 BestGebO)

Fixp.: 1.7500,1170,000

Stunden Erfordernis	Stunden	Stundensatz	Kostendeckung 100 %	Neue Gebühr (Vorschlag)	Beshenge Gebühr (LI Satzung)	Steigerung	Nutzungen	Mehreinnahmen auf ein Jahr hochgerechnet	Aufkommen mit Erhöhung	Aufkommen ohne Erhöhung
Euro	Euro	Euro	%	Euro	Euro	in %	in %	Euro	Euro	Euro
1	2	3=Sp.1/Sp.2	4	5	6=Sp.4/Sp.5	7=Sp.6/Sp.5x100	8	9=Sp.6/Sp.3	10=Sp.4/Sp.3	11=Sp.5/Sp.3
6,00	39,00	234,00	234,00	200,00	34,00	17,00	70	2.380	16.380	14.000
2,00	39,00	78,00	70,00	70,00	0,00	0,00	10	0	700	700
								2.380	17.080	14.700

**3.3 Bestattungsgebühren** (§ 5 Nr. 1 ff. BestGebO)

HHST.: 1.7500,1190,000

Ansatzfähige Kosten Grabherstellung	Abzüglich Aufwand Leichenfrägearbeit	Durchschnittliche Anzahl der Beerdigungen	Durchschnittliche Kosten Grabherstellung	Aufwand Leichenfrägearbeit	Kosten Grabherstellung
Euro	Euro		Euro	Euro	Euro
1	2	3	4=Sp.2/Sp.3	5=Sp.1/Sp.4	6=Sp.3/Sp.4
41.618,47	234	70	16.380	17.080	24.538,47
	70	10	700		

Durchschnittliche Anzahl der Beerdigungen	Kostenverhältnis	Bemessungseinheiten	Kosten Grabherstellung (wie oben)	Kosten Grabherstellung	Neue Gebühr Vorschlag	Kostendeckung in %	Bisherige Gebühr (LI Satzung)	Steigerung	
								in Euro	in %
1	2	3=Sp.1/Sp.2	4=Sp.3/Sp.3xSp.4	5=Sp.2/Sp.4	6	7	8	9=Sp.6/Sp.3	10=Sp.6/Sp.3x100
normal 52	1,00	52,00	22.385,97	430,50	430,00	99,88	500,00	-70,00	-14,00
Urnengraber 18	0,25	4,50	1.937,25	107,62	105,00	97,56	125,00	-20,00	-16,00
Kindergraber 1	0,5	0,50	215,25	215,25	198,00	91,99	198,00	0,00	0,00
71		57,00	24.538,47						

Mehreinnahmen	Aufkommen mit Änderung	Aufkommen ohne Änderung
Euro	Euro	Euro
11=Sp.1/Sp.3	12=Sp.1/Sp.5	13=Sp.1/Sp.3
-3.640	22.360,00	26.000,00
-360	1.890,00	2.250,00
0	198,00	198,00
-4.000	24.448	28.448
108	51.896	51.788

Gesamt